



Merkblatt: Unterschiede zwischen Schüler-BAföG und Aufstiegs-BAföG

Hrsg.: Landratsamt München – Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulweges

Stand: Februar 2019

ZUSTÄNDIGKEITEN BEI BAFÖG

Schüler-BAföG

Das Landratsamt München, Sachgebiet Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulweges ist dann zuständig, wenn beide Elternteile im Landkreis München wohnen und die Schüler/innen an folgenden Schulen sind:

- Mittelschulen (ehem. Hauptschule, ab der 10. Klasse)
- Realschulen und Gymnasien (ab der 10. Klasse) sowie
- Fachoberschulen (wenn die Schüler nicht bei den Eltern wohnen)
- Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und
- Vorklassen der Berufsoberschule (11. Klasse).

Bei folgenden Ausbildungen sind andere Verwaltungen zuständig:

- **Ausbildung an einer Hochschule**
Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk am Sitz der Hochschule, z.B. ist für die TU München das Studentenwerk München zuständig
- **Ausbildung an Abendgymnasien, Kollegs, Berufsoberschulen, Höheren Fachschulen, Akademien und Fachakademien**
Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung beim dem jeweiligen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt, **in deren Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsstätte liegt**, z.B. ist für die Berufsoberschule München ab der 12. Jahrgangsstufe die Landeshauptstadt München auch für Schüler und Schülerinnen aus dem Landkreis München zuständig.

Schüler-BayAföG

Das Landratsamt München, Sachgebiet Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schüler und Schülerinnen an

- Realschulen und Gymnasien (von der 5. – 9. Klasse) sowie
- Wirtschaftsschulen (von der 7. – 9. Klasse)

grundsätzlich dann zuständig, wenn ein Personenberechtigter (grundsätzlich die Eltern) seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat.

Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegs-BAföG (AFBG)

Das Landratsamt München, Sachgebiet Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulweges ist für Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem Aufstiegs-BAföG zuständig, die ihren **ständigen Wohnsitz im Landkreis München haben**.

Anspruch auf AFBG besteht grundsätzlich für eine Fortbildung, die auf einen Berufsabschluss aufbaut. Das Amt das über den ersten Antrag entschieden hat, bleibt bis zum Ende der Maßnahme zuständig.

DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN BAFÖG- BZW. BAYAFÖG- UND AFBG- FÖRDERUNG AUF EINEN BLICK

Förderung nach BAföG bzw. BayAföG	Förderung nach AFBG
BAföG-Leistungen werden in der Regel elternabhängig gewährt, das heißt, ob eine Förderung zustande kommt, hängt vom Einkommen der Eltern ab. Davon ausgenommen ist insbesondere die 12te Jahrgangsstufe BOS (elternunabhängige Förderung).	Das Einkommen der Eltern bleibt hierbei außer Betracht.
Auf den Bedarf des Antragstellers sind nach § 11 Abs. 2 BAföG das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners und das Einkommen der Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Hierbei wird stets das Einkommen des Ehegatten/der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt.	Nach §§ 17, 18 AFBG ist auf den Bedarf des Antragstellers das Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners anzurechnen.
Der Vermögensfreibetrag beträgt derzeit 7.500,00 Euro zuzüglich 2.100,00 Euro für den Ehegatten und jedes weitere Kind.	Der Vermögensfreibetrag beträgt derzeit 45.000,00 Euro, für den Ehegatten und Kinder erhöht sich dieser um jeweils 2.100,00 Euro.
Bei den Förderleistungen handelt es sich um einen Zuschuss. Dabei wird ein pauschaler Förderbetrag für den Antragsteller/die Antragstellerin gezahlt.	Bei Teilzeit- und Vollzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebührenkosten, höchstens jedoch in Höhe von 15.000,00 Euro vorgesehen. Die Förderung des Maßnahmebeitrages besteht augenblicklich aus einem Zuschuss von 40 Prozent und einem Darlehen von 60 Prozent. Bei Vollzeitmaßnahmen besteht die Möglichkeit neben dem Maßnahmebeitrag noch einen Unterhaltsbeitrag zu erhalten. Die Höhe der Leistungen hängt von der familiären Situation des Teilnehmers ab. Dabei beträgt der Zuschuss hier 50 Prozent (auf den Erhöhungsbeitrag je Kind erhält man einen Zuschuss von 55 Prozent), das Darlehen ebenfalls 50 Prozent.
Bis zur Altersgrenze von 30 Jahren ist in der Regel eine Förderung nach dem BAföG möglich.	Eine Altersbegrenzung besteht nicht.